

Das ist Ihr Recht

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz beantwortet in der Joule regelmäßig aktuelle Fragen rund um Ihr Recht.

Diesmal stehen die anstehenden Ausschreibungen für Biomasse nach dem EEG 2017 im Fokus.

AUSCHREIBUNGEN IM EEG 2017 AUCH FÜR BIOMASSE	GRUNDLAGEN DER AUSCHREIBUNG IN ALLER KÜRZE	AUSCHREIBUNGEN GELTEN AUCH FÜR BESTANDSANLAGEN
<p>Mit dem ab 1. Januar 2017 geltenden EEG 2017 wird die EEG-Förderung weitgehend auf ein Ausschreibungsmodell umgestellt (wir berichteten: Joule-Ausgabe 2/2016). Obwohl der Gesetzgeber zunächst zögerte, wurden nun auch für Biomasseanlagen die Ausschreibungsmodalitäten direkt in das EEG 2017 aufgenommen. Damit ist sicher: Ab dem Jahr 2017 wird es Ausschreibungen auch für Biomasseanlagen geben.</p> <p>Grund genug, um einen vertieften Blick auf das Ausschreibungsdesign zu werfen. Anders als bislang aus dem EEG bekannt, werden Ausschreibungen für alle Biomasseanlagen, unabhängig von den Einsatzstoffen oder der verwendeten Technologie, gemeinsam durchgeführt. Auch Neuanlagen und Bestandsanlagen werden in „einen Topf“ gesteckt. Dieses Vorgehen bietet eine große Vereinfachung und für manche – kostengünstige – Anlagen besondere Chancen, für andere – besonders innovative oder umweltschonende – Anlagenkonzepte wiederum erhebliche Hürden. Ganz frei sind Anlagenbetreiber bei der Wahl der Einsatzstoffe im Übrigen nicht: Anlagen, die erfolgreich an der Ausschreibung teilgenommen haben, dürfen maximal 50 Masseprozent Maissilage einsetzen.</p>	<p>Für Biomasseanlagen mit einer Leistung von mehr als 150 kW ist die Ausschreibung ab 2017 Pflicht. Nur wer einen Zuschlag erhält, bekommt auch eine Förderung nach dem EEG. Entscheidend für den Zuschlag ist allein der für den erzeugten Strom gebotene Preis. Für den bezuschlagten Strom erhält ein Anlagenbetreiber dann – unabhängig von der Höhe der Gebote der Wettbewerber – den Preis, für den er seinen Strom angeboten hat. Als maximal in einer Ausschreibung erzielbarer Höchstpreis sind im EEG 2017 für Neuanlagen 14,88 ct/kWh festgelegt, für Bestandsanlagen ist ein maximaler Höchstpreis von 16,9 ct/kWh ausgerufen. Der bezuschlagte Preis gilt dann, anders als nach den bislang bekannten „Vergütungsstufen“, für sämtliche, nach dem EEG geförderte, Strommengen gleichermaßen. Für bestimmte Bioabfallanlagen sind die Maximalpreise leicht verringert (14,88 ct/kWh bis 500 kW und 13,05 ct/kWh bis 20 MW). Die erzielbare EEG-Förderung wird auf 50 % der installierten Leistung begrenzt. Bietet ein Anlagenbetreiber auf den erzeugten Strom einer Anlage mit einer installierten Leistung von 1 MW, erhält er für maximal 500 kW eine EEG-Förderung. Für die Anlage kann jedoch zusätzlich der Flexibilitätszuschlag in Höhe von 40 €/kW installierter Leistung im Jahr in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Auch Bestandsanlagen können an Ausschreibungen gemeinsamen mit neuen Anlagen teilnehmen und sich so eine Anschlussförderung von zehn Jahren sichern. Eine Teilnahme ist jedoch nur zulässig, wenn der zwanzigjährige Förderanspruch zum Zeitpunkt der Ausschreibung nur noch für höchstens acht Jahre besteht. Dabei haben Bestandsanlagen gegenüber neuen Anlagen klare Wettbewerbsvorteile. Die oftmals schon amortisierten Bestandsanlagen können mit 16,9 ct/kWh auf einen im Vergleich zu Neuanlagen um mehr als 2 ct/kWh höheren Höchstwert bieten. Hat eine Anlage in den vorangegangenen drei Jahren im Durchschnitt jedoch eine geringere EEG-Vergütung erzielt, ist der Höchstpreis auf diesen – geringeren – Wert begrenzt.</p> <p>Pflicht zur Direktvermarktung</p> <p>Erhält eine Anlage den Zuschlag, gilt diese als neu in Betrieb genommen. Dementsprechend gelten auch für ursprüngliche Bestandsanlagen nach Zuschlagserteilung vollumfänglich und ausschließlich die Regelungen im EEG 2017. Dies bedeutet neben der Pflicht zur Direktvermarktung etwa auch, dass für solche Anlagen nicht mehr die Flexibilitätsprämie, sondern nur der geringere Flexibilitätszuschlag beansprucht werden kann.</p>



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstraße 105 • 10179 Berlin • 030-8 09 24 82-20 • info@vvh.de • www.vvh.de